



# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Waltenhofen (Kostensatzung)**

---

## **vom 15.05.2017**

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	1. Änderung	2. Änderung
15.05.2017	16.06.2017		

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr je nach Aufwand fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Waltenhofen, den 15.05.2017

Eckhard Harscher  
Erster Bürgermeister

# Kommunales Kostenverzeichnis

## KommKVz

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00		<p><b><u>Allgemeine Verwaltung</u></b></p> <p><b>Allgemeine Amtshandlungen</b></p> <p>Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<p><b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b></p> <p>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenem dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden<sup>2</sup> Urkunden</p> <p>1.wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p> <p>2.wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p><b>Bescheinigungen:</b></p> <p>1.Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2.Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02. August 2000, AIIMBI S.571)</p> <p>5 bis 75 €</p>

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber mit übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

## Kommunales Kostenverzeichnis

	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p><b>Zweitschriften:</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<p><b>Niederschriften:</b></p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<p><b>Besondere Amtshandlungen</b></p>	
02	020	<p><b><u>Hauptverwaltung</u></b></p> <p><b>Kommunalgesetze</b></p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO9)</p>	<p>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KAG</p>
Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

## Kommunales Kostenverzeichnis

	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1.Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handhabung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2.Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art.34, 35 VwZVG)  3.Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4.Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03	030	<u><b>Finanzverwaltung</b></u>  <b>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen<sup>3</sup></b>	
	031	<b>Anmahnung rückständiger Beträge<sup>4</sup></b>	5 bis 150 €
1 11		<u><b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b></u>  <b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5</sup>	
	110	<b>Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</b>	15 bis 1.250 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall könne hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135)

## Kommunales Kostenverzeichnis

	111	<b>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung<sup>6</sup></b>	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	<b>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)</b>  1.wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2.wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG  15 bis 1.000 €
	121	<b>Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)</b>	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	<b>Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)</b>	15 bis 1.000 €
6 61		<b><u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u></b>  <b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
--------------	-----------	------------	-------------

<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>7</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII-MBI S. 135)

## Kommunales Kostenverzeichnis

	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b><u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u></b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und /oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

<sup>8</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

## Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif- Nr. 701 <sup>9</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10</sup>	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

<sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen.

<sup>10</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen.

## Kommunales Kostenverzeichnis

---

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11</sup>	10 bis 200 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12</sup>	10 bis 150 €

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Waltenhofen (Kostensatzung) wurde im Amtsblatt „Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen“ Nr. 12 am 16.06.2017 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Waltenhofen, den 16.06.2017

Eckhard Harscher  
Erster Bürgermeister

---

<sup>11</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIIMBI S. 562, berechtigt am 25. Juli 1988, AIIIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIIMBI S. 60).

<sup>12</sup> Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmuster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).